



Satzung

Stand 20.03.2017

§ 1 Name und Zweck des Verbandes

§ 1.1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen „Deutscher Feldbogen Sportverband e.V.“ (DFBV). Der Sitz ist in der Adolf-Kolping-Straße 2-6, 78166 Donaueschingen. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

Er ist der International Field Archery Association (IFAA) angeschlossen.

§ 1.2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) und zwar durch Förderung, Unterstützung, Anleitung und Verbreitung aller Formen und Stilarten des Bogensports. Neben der Pflege einer sportlichen Denkweise werden die Traditionen des Bogensports weitergeführt.

Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Eine Ungleichbehandlung oder Benachteiligung wird weder auf Grund der Rasse, ethnischer Herkunft, des Geschlechtes, der Religion, der Weltanschauung, Behinderungen, des Alters, und/oder sexueller Identität erfolgen.

§ 1.3 Gewinne und Zuwendungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



Satzung

§ 2 Mitgliedschaft

§ 2.1 Verbandsmitglieder

Dem Verband gehören natürliche Personen als Einzelmitglieder, Vereine und juristische Personen an. Mitglied des Verbandes kann jeder werden, der den Bogensport betreibt oder unterstützen will.

§ 2.2 Mitgliedschaften

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 2.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung, auf Antrag und mit deren Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch das Ableben des Mitgliedes, seinen Austritt oder den Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Verbandseigentum (Ausweis u. ä.), unverzüglich zurückzugeben.

§ 2.4.1 Austritt aus dem Verband

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft, bei Minderjährigen, vertreten durch die gesetzlichen Vertreter, mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle kündigen. Maßgeblich ist der Eingang bei der Geschäftsstelle. Die Mitgliedschaft endet in diesem Falle mit Ablauf des Kalenderjahres. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Satzung

§ 2.4.2 Ausschluss aus dem Verband

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorlage eines wichtigen Grundes, auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand, erfolgen. Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Um einen wichtigen Grund handelt es sich, wenn das betreffende Mitglied in grober Weise und beharrlich gegen seine Mitgliedspflichten verstößt und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft dem Verband nicht zugemutet werden kann. Derartige Gründe sind z.B.:

- a) Nichtentrichtung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung.
- b) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Verbandssatzung sowie die Ordnungen.
- c) Unsportliches Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstige, die Interessen oder das Ansehen des Verbandes, schädigende Handlungen.
- d) Beleidigungen, Verunglimpfungen sowie Verleumdungen von Vorstandsmitgliedern.
- e) Neuanmeldung im „Forum“ unter anderer Adresse oder Pseudonym nach Untersagung des Forumszutritts durch den geschäftsführenden Vorstand.
- f) Die Aufzählung ist nicht abschließend und hat auch keine Wertungsreihenfolge. Auch wegen ähnlich schwerwiegender Verfehlung kann der Ausschluss erfolgen.

Das betreffende Mitglied ist vor dem Beschluss über den Ausschluss durch den Gesamtvorstand anzuhören. Hierzu ist der beabsichtigte Ausschluss dem Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Gründe anzukündigen. Gleichzeitig ist ihm eine Frist von 2 Wochen zu setzen, innerhalb er sich zu erklären hat ob er sich gegen den Ausschluss verteidigen möchte. Innerhalb dieser 2 Wochen hat er selbst das Recht die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Die Mitgliedsbeiträge bleiben in diesem Fall bis zum Ablauf des Kalenderjahres geschuldet.

Die Anhörung erfolgt vor dem Organ, welches nach der Satzung über den Ausschluss befindet. Dieses wird unverzüglich einberufen. Dem Mitglied sind der Versammlungsort und das Datum und der Zeitpunkt bekannt zu geben.

Die Anhörung erfolgt mündlich.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss wird bestandskräftig, wenn nicht innerhalb der Einspruchsfrist Einspruch eingelegt wird, oder spätestens, wenn eine den Einspruch ablehnende Entscheidung der Mitgliederversammlung vorliegt.



Satzung

Das Mitglied, welches dem Vorstand nicht angehört, kann innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Beschluss ist eingehend zu begründen.

Für den Fall, dass das Mitglied durch das Organ rechtskräftig ausgeschlossen wird, hat es die Kosten der ausschließlich für das Abberufungsverfahren einberufenen Sitzung und seine eigenen Auslagen zu tragen.

Eine andere Kostenentscheidung kann das Organ aus Billigkeitserwägungen treffen.

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt eröffnet.

§ 3 Ordnungen

Neben der Satzung werden zur Organisation des Geschäfts- und Sportbetriebes durch den erweiterten Vorstand folgende Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- a) Finanzordnung (Regelung der satzungsgemäßen Bewirtschaftung der Verbandseinnahmen und des Verbandsvermögens).
- b) Geschäftsordnung (Regelung der internen Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes).
- c) Beitrags- und Gebührenordnung (Regelung der zu erhebenden Gebühren und Beiträge, sowie zur Finanzierung aus anderen Einnahmen).
- d) Sportordnung (Regelung der Wettkampfbestimmungen und Organisation von Turnieren).
- e) Ehrenordnung (Regelung der Ehrungen von Mitgliedern).
- f) Sportförderordnung (Regelung der Förderung des Bogensports).
- g) Ausbildungsordnung (Regelung der Aus-, Fort und Weiterbildung).

§ 3.1 Erlass der Ordnungen

Die Ordnungen werden durch den Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 3.3 Änderungen durch die Hauptversammlung

Die Ordnungen sind auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung unverzüglich durch den Vorstand zu ändern. Erlassene Ordnungen sind bis zu ihrer Aufhebung verbindlich.



Satzung

§ 4 Rechte / Pflichten / Beiträge

§ 4.1 Rechte

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Neuen Mitgliedern ist bei Aufnahme eine Satzung und eine aktuelle Beitrags- und Gebührenordnung auszuhändigen. Mitglieder, die das sechzehnte (16.) Lebensjahr vollendet haben, sind uneingeschränkt stimmberechtigt. Mitglieder, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr vollendet haben sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

Juristische Personen, oder Vereine haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht wird von dem Vertreter der juristischen Person bzw. vom Vorstand des Vereins, oder von einem mit einer Originalvollmacht versehenen Bevollmächtigten, ausgeübt. Vereine oder juristische Personen sind nicht passiv wählbar.

§ 4.2 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu beachten und zu fördern.

§ 4.3 Beiträge

Art, Umfang und Höhe der Beiträge richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung. Hierüber und über Änderungen der Beitragshöhe entscheidet der Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit durch Beschluss entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 5 Organe des Verbandes

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand, bestehend aus:
 - Dem geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) und dem erweiterten Vorstand.
- Die Kassenprüfer.



Satzung

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.

§ 6.1.1 Einberufungen

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Verbands erfordert, jedoch
- b) mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung nach Schluss des letzten Geschäftsjahres im ersten Quartal des Folgejahres. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- c) bei Minderheitsrecht, wenn der Vorstand von mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder hierzu schriftlich aufgefordert wird.

§ 6.2 Formen der Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied (üblicherweise den Präsidenten) mindestens zwei (2) Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, sowie Datum, Uhrzeit und Ort, schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage und im Verbandsmagazin „Spot“. Die Einladungsfrist ist mit der ersten Veröffentlichung gewahrt.

Vorgesehene Satzungsänderungen müssen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 6.3 Jahreshauptversammlungen

§ 6.3.1 Tagesordnung

Die als Jahreshauptversammlung auszuweisende jährliche Mitgliederversammlung hat in ihrer Tagesordnung folgende Punkte zu erledigen:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neu- bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes
- e) Neuwahlen der Kassenprüfer
- f) Vorstellung des Haushaltsplanentwurfs
- g) Anträge der Mitglieder
- h) Verschiedenes



Satzung

§ 6.3.2 Anträge

Anträge zur Jahreshauptversammlung, zur Tagesordnung oder zu Satzungsänderungen sind bis spätestens 15. Dezember des ablaufenden Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand, schriftlich und vom beantragenden Mitglied persönlich unterzeichnet, einzureichen. Der Antrag ist zu begründen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung, die dem geschäftsführenden Vorstand nach dem Stichtag vorliegen, werden nur dann für die Jahreshauptversammlung zugelassen, wenn sie eilbedürftig sind.

Eilbedürftig sind nur solche Anträge, die auf Grund der Folgen oder einer Gesamtwürdigung unaufschiebbar sind. Die Gründe, die die Grundlage für den Antrag stellen, müssen ihre Ursache, nach verständiger Würdigung, zeitlich nach dem Stichtag haben. Dies bedeutet, dass die Anträge nicht hätten vor dem Stichtag beim geschäftsführenden Vorstand hätten eingereicht werden können.

Diese Umstände sind in der schriftlichen Begründung des Eilantrages anzugeben. Soweit ein derartiger Eilantrag vorliegt, aus dem sich begründete Umstände ergeben, dass der Eilantrag zulässig ist, hat die Jahreshauptversammlung über die Zulassung des Antrages zu entscheiden. Der Antrag wird zugelassen, wenn die Jahreshauptversammlung der Zulassung zustimmt. Die Tagesordnung ist dann zu ergänzen und es ist über den Antrag zu entscheiden.

§ 6.4 Beschlussfassung

§ 6.4.1 Satzungsänderungen

Anträge zu Satzungsänderungen zu § 1.2 – Verbandszweck und § 10 der Satzung – Auflösung des Verbandes

Anträge zu Satzungsänderungen zu § 1.2 Verbandszweck und § 10 der Satzung – Auflösung des Verbandes - dürfen nur in einer eigens dafür vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen. Hierzu ist schriftlich mindestens zwei (2) Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte - Änderung des Verbandszweckes bzw. Auflösung des Verbandes -, sowie Datum, Uhrzeit und Ort, schriftlich einzuladen durch den vertretungsberechtigten des geschäftsführenden Vorstandes.

Beschlüsse über die Änderung des § 1.2 Satzungszweck des Verbandes erfordern eine vier Fünftel (4/5) Mehrheit aller Mitglieder. Es entscheidet die Mehrheit der „abgegebenen“ Stimmen, wobei unter Stimmabgabe nur die gültigen, mit „ja- und nein“- abgegebenen Stimmen zu verstehen sind. Enthaltungen werden dementsprechend nicht mitgezählt.

Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes sind nach den Regeln des § 10 zu fassen. Hier gelten besondere Voraussetzungen.



Satzung

§ 6.4.2 Andere Satzungsänderungen

Alle anderen Satzungsänderungen können bei jeder Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel (2/3) Stimmenmehrheit beschlossen werden. Es entscheidet die Mehrheit der „abgegebenen“ Stimmen, wobei unter Stimmabgabe nur die gültigen, mit „ja- und nein“-abgegebenen Stimmen zu verstehen sind. Enthaltungen werden dementsprechend nicht mitgezählt.

§ 6.4.3 Übrige Beschlussfassung

Bei Beschlussfassung entscheidet, abgesehen von in der Satzung besonders geregelten Fällen, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen „ja und nein“ Stimmen.

§ 6.4.5 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, falls nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt oder die Satzung anderes vorschreibt, per Akklamation.

§ 6.4.6 Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Sofern wiederum Stimmengleichheit besteht, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6.4.7 Beurkundung der Mitgliederversammlung

Der Verlauf der Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren und vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben.



Satzung

§ 7 Vorstand

§ 7.1 Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26 BGB):
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
 - Sportleiter
- b) dem erweiterten Vorstand:
 - Fachwart Presse
 - Fachwart Jugendarbeit
 - Fachwart Merchandising
 - Fachwart Recht
 - Fachwart DM Halle
 - Fachwart DM Feld und Jagd
 - Fachwart Feldbogenliga
 - Fachwart DM Bowhunter
 - Fachwart Bowhunterliga
 - Fachwart EDV
 - Fachwart technische Bögen
 - Fachwart traditionelle Bögen
 - Regionalvertreter Nord
 - Regionalvertreter Ost
 - Regionalvertreter Süd
 - Regionalvertreter West

§ 7.1.1 Bindung der Vorstandsämter

Das Vorstandsamt ist an die Verbandsmitgliedschaft geknüpft (passives Wahlrecht).
Verschiedene Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt sein.

§ 7.1.2 Aufgaben- und Geschäftsbereiche

Die Aufgaben- und Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder werden durch die jeweils gültige Geschäftsordnung geregelt.



Satzung

§ 7.1.3 Amtszeiten des Vorstandes

- a) Der Präsident, der Schatzmeister, der Sportleiter, die Fachwarte Recht, DM Feld und Jagd, Feldbogenliga, Jugendarbeit, EDV, für Bogen mit Visier, der Regionalvertreter Nord, und der Regionalvertreter Süd werden auf die Dauer von drei (3) Jahren,
- b) der Vizepräsident, der Geschäftsführer, die Fachwarte Hallenmeisterschaft, Bowhunterliga, Presse, Merchandising, Bogen ohne Visier, der Regionalvertreter Ost und der Regionalvertreter West werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren, jeweils vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit dauert längstens bis zur Jahreshauptversammlung im Jahre des Ablaufens der Amtszeit. Sollte die Jahreshauptversammlung nach Ablauf der Amtszeit anberaumt sein, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Jahreshauptversammlung im Jahr des Ablaufens der Amtszeit. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

§ 7.1.4 Ein Vorstandsamt endet vorzeitig durch:

- a) Niederlegung
Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Aus der Erklärung muss sich unmissverständlich ergeben, zu welchem konkreten Termin das Amt niedergelegt wird.
- b) Versterben des Mitglieds.
- c) Austritt aus dem Verband.
- d) Ausschluss aus dem Verband oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung
Das ausscheidende Vorstandsmitglied, bzw. dessen Erben, ist/sind verpflichtet, sämtliche Datenbestände die im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit erworben oder erstellt wurden, in geeigneter Form dem geschäftsführenden Vorstand zugänglich zu machen und zu überlassen, sowie das Eigentum an Sachen des Verbandes herauszugeben. Nach bestätigter Übergabe sind die Daten, auf den Datenträgern des ausscheidenden Vorstandsmitglieds unwiderruflich zu löschen und die Löschung gegenüber dem Vorstand schriftlich zu bestätigen.

§ 7.1.5 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Rest des Vorstandes berechtigt, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 7.1.6 Art der Vorstandstätigkeit

Die Vorstandstätigkeit zur Führung und Organisation des Verbandes erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen gemäß der Finanzordnung (FinO) des DFBV.



Satzung

§ 7.1.7 Gesetzliche Vertretung

Der Verband wird grundsätzlich von dem im Vereinsregister eingetragenen geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes eingetragene Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 7.1.8 Haftung

Die Haftung der Organmitglieder und besonderen Vertreter des Verbandes wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gemäß § 31a Abs.1 Satz 1 und 2 BGB beschränkt.

§ 8 Wahlen des Vorstandes

§ 8.1 Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist aus der Mitte der Teilnehmer der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei (2) Helfern. Kandidierende Mitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Bis zur Wahl des Präsidenten übernimmt der Wahlleiter den Vorsitz der Versammlung. Danach übernimmt der Präsident den Vorsitz und das Amt des Wahlleiters.

§ 8.1.1 Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt schriftlich, geheim.

§ 8.1.2 Die Wahl des erweiterten Vorstandes und sonstige Wahlen können durch Akklamation erfolgen, soweit die Kandidaten damit einverstanden sind und kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt. Die Mitglieder des Vorstandes sind gewählt, wenn Sie die Wahl annehmen.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei (2) Kassenprüfer und ein (1) Stellvertreter werden jährlich aus den Reihen der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.



Satzung

§ 10 Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über die Teilnahme anderer Personen an den Vorstandssitzungen steht dem Vorstand allein die Entscheidung zu. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht eine Vorstandssitzung zu beantragen. Zu allen Gesamtvorstandssitzungen ist mindestens zwei (2) Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte in schriftlicher oder elektronischer Form einzuladen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können auf die Einhaltung der Einladungsfrist im Umlaufverfahren einstimmig verzichten. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Versicherungen

§ 11.1 Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes zu Gunsten der Mitglieder für sämtliche Veranstaltungen und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Bogensport und dessen Ausübung, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung Versicherungsrahmenverträge abzuschließen.

§ 11.2 Der Gesamtvorstand wird ermächtigt durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit zugunsten der Vorstandsmitglieder erforderliche und zweckmäßige Versicherungen abzuschließen, um diese bestmöglich gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit abzusichern.

§ 11.3 Auch wird der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes weitere Versicherungsverträge abzuschließen, die notwendig, erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Aktivitäten des Verbandes abzusichern.

§ 11.4 Bereits abgeschlossene Versicherungen werden während der Laufzeit der bestehenden Versicherungsverträge durch Änderungen nicht betroffen. Nähere Einzelheiten regeln die Versicherungsverträge und die Ordnungen.

§ 11.5 Art und Umfang der Versicherungen, sind in der Geschäftsordnung in § 12 geregelt.



Satzung

§ 12 Auflösung des Verbandes

§ 12.1 Die Auflösung des Verbandes kann auf Antrag des Vorstandes durch eine besondere, nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 12.2 In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss über die Auflösung erlangt Gültigkeit, wenn vier Fünftel (4/5) dieser Mitglieder zustimmen.

§ 12.3 Sind nicht mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder des Verbandes anwesend, so ist innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Im Einladungsschreiben ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 13 Anfall des Vermögens bei Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf zehn (10) Jahre zur treuhänderischen Verwaltung an den Deutschen Olympische Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

§ 14 Wiedergründung

Sollte innerhalb von zehn (10) Jahren nach Verbandsauflösung ein gleichartiger Verband in der Bundesrepublik Deutschland entstehen, so ist das in § 13 genannte Vermögen an diesen zu geben, sofern er als gemeinnützig anerkannt ist. Ansonsten fällt nach Ablauf der zehn (10) Jahre das Verbandsvermögen dem Deutschen Sportbund e.V. zu und hat für gemeinnützige Zwecke des Sports Verwendung zu finden.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ist ebenfalls auf der Homepage des DFBV und im Verbandsmagazin „Spot“ zu veröffentlichen.

